

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL FV220020 vom 6. Juli 2023

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_FV220020

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL FV220020 du 6 juillet 2023

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL FV220020 del 6 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Die vorliegende Klage ging am 11. August 2022 in begründeter Form beim hiesigen Gericht ein (act. 1 ff.). Dem Beklagten wurde daraufhin mit Verfügung vom 12. August 2022 (act. 6) im Sinne von Art. 245 Abs. 2 ZPO Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Mit Eingaben vom 3. September 2022 (act. 8 ff.) stellte er ein Fristerstreckungsgesuch für die Stellungnahme und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Ersterem Gesuch wurde mit Stempelverfügung vom

E. 6

Persönlichkeitsverletzung (Stalking)

E. 6.1

Die Klägerin macht einen Anspruch gestützt auf Art. 28b ZGB geltend. In Art. 28b Abs. 1 ZGB wird vorausgesetzt, dass die zu treffenden Massnahmen "zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen" erforderlich sind. Somit können die Rechtsfolgen von Art. 28b ZGB nur eintreten, wenn auch eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB vorliegt. Zu den gegen solche Verletzungen geschützten Persönlichkeitsgütern gehören etwa die seelische Integrität, das Recht auf Achtung der Intim- und Privatsphäre und das Recht auf Ehre. Für eine Verletzung dieser Schutzbereiche der Persönlichkeit ist eine gewisse Intensität, ein eigentliches Eindringen in den persönlichen Bereich erforderlich, mithin eine mehr als harmlose Bedrohung oder Bestreitung der Persönlichkeitsgüter durch Dritte (vgl. MEILI, in: GEISER/FOUNTOULAKIS [HRSG.], Basler Kommentar ZGB I,

E. 6.2

Nicht stichhaltig ist somit das Vorbringen des Beklagten, er kenne die Klägerin nicht persönlich. Ob eine persönliche Beziehung zwischen den Parteien besteht, ist im Lichte des soeben Ausgeführten nicht von Bedeutung. Irrelevant ist ebenso, dass ein grosser Teil der Kommentare des Beklagten nicht direkt an die Klägerin gerichtet ist. Recht zu geben ist dem Beklagten jedoch darin, dass viele seiner Kommentare, wiewohl kritisch-angriffiger Natur, für sich alleine betrachtet die Schwelle zum Stalking nicht überschreiten. Im Sinne der Meinungsäusserungsfreiheit ist es zulässig, sich in der Öffentlichkeit kritisch über andere Personen zu äussern, und dies auch wiederholt. Vorliegend hat der Beklagte aber eine kaum übersehbare Vielzahl von Posts über die Klägerin in den sozialen Medien abgesetzt. Diese Posts erfolgten zudem in einer hohen Frequenz und während einer langen Zeitspanne (vgl. etwa act. 33/58). Entgegen den Ausführungen des Beklagten war es der Klägerin weder zeitlich möglich noch zumutbar, alle diese Posts wiederum zu kommentieren und richtigzustellen. Von einer eigentlichen Diskussion oder Kommunikation, von welcher der Beklagte ausgeht, kann nicht die Rede sein. Nicht nur

aufgrund der Anzahl und Häufigkeit der Posts, sondern auch aufgrund des Vorgehens des Beklagten sowie des Inhalts der Posts ist gesamthaft von einem eigentlichen Nachstellen im Sinne von Stalking auszugehen. So hat der Beklagte auch Anstalten getroffen, die Facebook-Seite der Klägerin hacken zu lassen (vgl. act. 4/31), und hat anonyme Online-Kanäle erstellt, welche ihm – wie in der vorstehenden Erwägung 5. bereits aufgezeigt wurde – zweifelsohne zugeordnet werden

- 20 - können (z.B. act. 4/13, act. 4/14 und act. 4/18). Ein solches Vorgehen überschreitet in seiner Gesamtheit jedes sozial übliche und erträgliche Mass. Anhand des Anschwärmens der Klägerin bei diversen Dritten lässt sich beispielhaft aufzeigen, wo die Grenzen liegen: Zwar ist es zweifelsohne erlaubt, Dritte auf ein möglicherweise problematisches Verhalten der Klägerin aufmerksam zu machen. Der Beklagte hat aber wiederum eine Vielzahl von Personen bzw. Institutionen angeschrieben (vgl. act. 4/36 ff.), so dass sein Vorgehen als planmässiger und sehr gezielter Versuch erscheint, die Klägerin sozial und wirtschaftlich zu schädigen. In inhaltlicher Hinsicht drehen sich die Posts repetitiv um die Vorgänge an der ...-Feier 2014. Der Beklagte nutzt jegliche Äusserungen der Klägerin auch in völlig anderen Zusammenhängen dazu, um immer wieder dieselben Vorwürfe an ihre Adresse zu erneuern (vgl. statt vieler etwa act. 4/38). Auch diesbezüglich kann man nicht von einer eigentlichen Diskussion sprechen, sondern vielmehr von einseitigen Herabsetzungen der Klägerin durch den Beklagten.

E. 6.3

Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerin aufgrund seiner Posts in den sozialen Medien Angst empfunden hat. Dass die Klägerin weiterhin öffentliche Auftritte wahrnahm, vermag aber entgegen der Auffassung des Beklagten nicht zu belegen, dass sie keine Angst empfunden hat. Beim Angstepfinden handelt es sich nämlich um einen inneren Gemütszustand, welcher nicht zwangsläufig nach aussen sichtbar sein muss. Der Beklagte hat mit vielen Dritten interagiert, seien es Gleichgesinnte in den sozialen Medien oder von ihm angeschriebene Drittpersonen bzw. Institutionen. Sein Vorgehen erscheint durchaus als kreativ, aber auch als unberechenbar, so dass die Klägerin nie wissen konnte, was als Nächstes kommt. Wenngleich die allermeisten Posts der Klägerin keinen Anlass gaben, um spezifische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, ist es plausibel, dass die schiere Masse wie auch die Frequenz von Kommentaren des Beklagten bei ihr Beklemmungsgefühle, mithin Angst, auslösten. Beispielhaft für die Masse wie auch für die Frequenz sind die zahlreichen Facebookbeiträge des Beklagten über die Klägerin von September 2021 bis Februar 2022 (act. 33/58b). Insofern hätte auch jede andere vernünftige Person an der Stelle der Klägerin Angst empfunden.

- 21 -

E. 6.4

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass durch das Verhalten des Beklagten eine Persönlichkeitsverletzung gegeben ist.

E. 7

Rechtfertigungsgrund

E. 7.1

Jede Persönlichkeitsverletzung ist grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es bestehe im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund. Vorliegend kommen von den in Art. 28 Abs. 2 ZGB

erwähnten Rechtfertigungsgründen allenfalls überwiegende private bzw. öffentliche Interessen in Frage. In solchen Fällen ist eine Interessenabwägung erforderlich. Selbst der Informationsauftrag der Presse bildet jedoch keinen absoluten Rechtfertigungsgrund, sondern es ist auch in solchen Fällen ein triftiger Grund für einen Eingriff in die Persönlichkeit erforderlich (Meili, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 28 N 49). Sogenannte "relative Personen der Zeitgeschichte", welche durch ein bestimmtes Ereignis das Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen, müssen sich eher Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen. Es kommt aber darauf an, ob im konkreten Einzelfall ein genügend ausgewiesenes Interesse der Öffentlichkeit besteht (Meili, a.a.O., Art. 28 N 52). Die Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds trägt der Urheber der Persönlichkeitsverletzung (Meili, a.a.O., Art. 28 N 56).

E. 7.2

Vorliegend vermögen weder die Meinungsäusserungsfreiheit des Beklagten noch ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse die begangene Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen. Zwar ist die Klägerin zweifelsohne eine "relative Person der Zeitgeschichte", seit sie als Politikerin aktiv war, aber insbesondere, seit sie im Zusammenhang mit der ...-Feier 2014 schweizweit bekannt wurde und in der Folge, namentlich als Leiterin des Vereins G._____, viele Aktivitäten im öffentlichen Raum entfaltete. Gerade weil sie sich selbst im Gespräch hält, muss sie sich kritische Rückmeldungen, auch in grösserer Zahl, gefallen lassen. Entgegen dem Anschein, welchen der Beklagte zu erwecken versucht, geht es ihm vorliegend aber nicht – oder jedenfalls längst nicht nur – um eine kritische Auseinandersetzung mit der Person, der Vergangenheit und der Tätigkeit der Klägerin. Der Beklagte hat zahllose Posts veröffentlicht, in denen - 22 - er die Klägerin herabsetzt und in ihrem Ehrgefühl angreift. Da die Ereignisse anlässlich der ...-Feier immer noch ungeklärt sind, mag es folgerichtig sein, dass die Medien weiterhin ein Interesse daran haben, zu diesem Thema zu recherchieren und zu publizieren. Der Beklagte wiederholt indes stets beharrlich seinen Lügen- und Falschbeschuldigungsvorwurf gegenüber der Klägerin und trägt damit auch inhaltlich überhaupt nichts Neues zur Debatte bei. Jegliche mediale Berichterstattung über die Klägerin benutzt er sogleich dazu, seinen Lügenvorwurf gegenüber der Klägerin zu wiederholen und einen Zusammenhang zu den Ereignissen rund um die ...-Feier 2014 zu konstruieren. Mit diversen Blogs, deren Beiträge er wiederum teilt, versucht er die Klägerin immer wieder auf die Ereignisse des Jahres 2014 zurückzuwerfen, selbst wenn mittlerweile oft in ganz anderen Zusammenhängen über die Klägerin berichtet wird. Ein triftiger Grund, um derart in die Persönlichkeit der Klägerin einzugreifen, besteht offensichtlich nicht. Ein grosser Teil der Verteidigungsstrategie des Beklagten bezieht sich sodann auf das von ihm kritisierte Verhalten der Klägerin. Allerdings ist der Auftritt der Klägerin in den sozialen Medien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ebenso wenig sind die Querelen im Verein G._____ und die darauf bezogenen Eingaben der Parteien bzw. einzelner Dritter (act. 40, act. 42, act. 43, act. 45, act. 46/25-27, act. 49 f.) für dieses Verfahren von Bedeutung. Zwar ist es bemerkenswert, dass die Klägerin zuweilen ähnlich wie der Beklagte vorzugehen scheint (vgl. etwa act. 24/13 ff.). Sollte der Beklagte sich seinerseits durch die Klägerin belästigt oder gar bedroht fühlen, steht es ihm jedoch frei, auf zivil- oder strafrechtlichem Weg gegen die Klägerin vorzugehen. Keineswegs ist dies ein Freipass, um die Klägerin immer wieder in öffentlichen Posts respektive über öffentliche Kanäle der

Lüge zu bezeich- nungen.

E. 7.3

Im Ergebnis gelingt es dem Beklagten nicht, einen Rechtfertigungsgrund für die von ihm begangenen Persönlichkeitsverletzungen zu beweisen.

- 23 -

E. 8

Feststellungs- und Unterlassungsanspruch

E. 8.1

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann beantragen, dass die Wider- rechtlichkeit der Verletzung, welche sich weiterhin störend auswirkt, festgestellt wird (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Dies ist der Fall, wenn eine verletzend Äusse- rung auf einem Äusserungsträger fortbesteht, so dass die Persönlichkeitsgüter der verletzten Person unablässig oder erneut beeinträchtigt werden. Das Rechts- schutzinteresse entfällt nur, wenn die persönlichkeitsverletzende Äusse- rung jegli- che Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vor- stellung jede Bedeutung verloren hat, weshalb auszuschliessen ist, die Äusserung werde von neuem öffentlich verbreitet werden (Entscheid des Bundesgerichts BGer 5A_286/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 2.2.; vgl. auch BGE 127 III 481, E. 1. c/aa). Ein Feststellungsanspruch besteht hingegen auch, wenn nicht unmittelbar befürch- tet werden muss, aber doch davon auszugehen ist, dass sich dieselbe Frage nach der Rechtmässigkeit einer zurückliegenden Persönlichkeitsverletzung in Zukunft erneut oder in ähnlicher Weise stellen wird (Entscheid des Bundesgerichts BGer 5A_286/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 2.3.). Vorliegend sind die Äusserungen des Beklagten über die Klägerin weiterhin öffent- lich grundsätzlich für jedermann einsehbar. Durch die Möglichkeiten des Teilens, Likens usw. sowie durch das Interagieren des Beklagten mit Gleichgesinnten be- steht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass einzelne Beiträge immer wieder von neuem aufgegriffen und weiterverbreitet werden, so wie das ja auch in der Ver- gangenheit der Fall war. Zudem handelt es sich nicht um eine einmalige Persön- lichkeitsverletzung – welche bereits für sich ein Feststellungsinteresse begründen könnte –, sondern um eine kaum übersehbare Vielzahl von Posts des Beklagten. Hinzu kommt noch, dass selbst während dem laufenden Verfahren mindestens ein weiterer Blog aufgeschaltet wurde, welcher dem Beklagten zuzuordnen ist ("P._____", vgl. act. 33/70). Damit ist belegt, dass weiterhin ein störender Zustand besteht und die Klägerin somit einen Feststellungsanspruch hat.

E. 8.2

Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann das Ge- richt dem Verletzer insbesondere verbieten, mit der betroffenen Person Kontakt- aufzunehmen – namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem

- 24 - Weg – oder sie in anderer Weise zu belästigen (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Belästigung "in anderer Weise" umfasst insbesondere auch das sogenannte Stal- king (vgl. MEILI, in: GEISER/FOUNTOULAKIS [HRSG.], Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl., Basel 2022, N 1), wie es hier vorliegt. Die Aufzählung möglicher Massnah- men ist nicht abschliessend, wie sich bereits aus dem Gesetzestext ergibt. Es kön- nen auch jegliche mittelbare Belästigungen verboten werden (MEILI, a.a.O., N 6). Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhältnismässigkeit zu legen, etwa bei der Festlegung der Dauer

der Massnahme, so dass eine für die verletzte Person genügend wirksame und für die verletzende Person möglichst wenig einschneidende Massnahme getroffen wird (MEILI, a.a.O., Art. 28b N 7). Es ist kein schützenswertes Interesse des Beklagten erkennbar, die Klägerin immer wieder aufs Neue der Lüge und Falschbeschuldigung zu bezichtigen, und dies notabene im Zusammenhang mit bereits Jahre zurückliegenden Ereignissen rund um die ...-Feier 2014. Demgegenüber hat die Klägerin ein grosses und schützenswertes Interesse daran, nicht nach jeder öffentlichen Stellungnahme zu einem beliebigen Thema vom Beklagten entsprechend angegangen zu werden, respektive daran, dass nicht entsprechende Posts veröffentlicht werden. Der Beklagte hat in der Vergangenheit bewiesen, dass er weder in quantitativer noch inhaltlicher Hinsicht Mass halten kann. Entsprechend ist dem Eventualbegehren der Klägerin zu folgen und dem Beklagten zu verbieten, die Klägerin weiterhin der Lüge und Falschbeschuldigung in Bezug auf die Geschehnisse an der ...-Feier 2014 zu bezichtigen. Diesbezüglich erscheint auch keine Befristung angezeigt, da der Bereich der zu unterlassenden Äusserungen so klein und konkret ist, dass die Meinungsfreiheit des Beklagten nicht übermässig eingeschränkt wird. Hingegen erscheint das klägerische Hauptbegehren, es sei dem Beklagten ein sechsjähriges grundsätzliches Äusserungsverbot über sie aufzuerlegen, im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit des Beklagten als nicht mehr vertretbar. Zu beachten ist, dass die Klägerin immer wieder in der Öffentlichkeit auftritt und sich durchaus Streitbar und kontrovers zu den verschiedensten Themen äussert. Dem Beklagten sollte nicht jegliche Möglichkeit genommen werden, auf Äusserungen der Klägerin zu reagieren, namentlich wenn sie an ihn selbst gerichtet sind bzw.

- 25 - sich auf seine Person beziehen (vgl. etwa act. 35/23 f.). Allerdings müssen sich seine Äusserungen auf das konkret zur Debatte stehende Thema beziehen, respektive eine auf Fakten basierte Verteidigung enthalten, ohne der Klägerin stereotyp immer wieder Lügen und Falschbeschuldigungen in Zusammenhang mit lange zurückliegenden Ereignissen vorzuwerfen. Das Gericht hat die erforderlichen Leitplanken zu setzen, damit ein öffentlicher Diskurs möglich wird, der weder von einseitigen Redeverböten noch von Beleidigungen und Herabsetzungen geprägt ist.

E. 8.3

Als Vollstreckungsmassnahme beantragt die Klägerin entweder eine Bestrafung im Widerhandlungsfall mit einer Ordnungsbusse von Fr. 1'000.– für jeden Tag der Nichterfüllung (Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO) oder eine Strafandrohung nach Art. 292 StGB. Der letztgenannten Variante ist der Vorzug zu geben. Es bestehen keine klaren Anzeichen dafür, dass der Beklagte sein bisheriges Verhalten auch nach dem Erlass des vorliegenden Urteils fortsetzen wird. Soweit ersichtlich, ist er nicht vorbestraft oder – ausser im vorliegenden Kontext – öffentlich negativ in Erscheinung getreten. Somit bestehen keine Hinweise darauf, dass eine finanziell sehr einschneidende Tagesbusse angedroht werden muss, um den Beklagten daran zu hindern, weitere herabsetzende Posts über die Klägerin zu veröffentlichen. Vielmehr sollte die Androhung der Ungehorsamkeitsstrafe nach Art. 292 StGB eine hinreichend grosse Abschreckungswirkung erzielen und folglich ein rechtskonformes Verhalten des Beklagten sicherstellen. Zu ergänzen ist, dass bei wiederholten Widerhandlungen eine mehrmalige Bestrafung nach Art. 292 StGB möglich wäre.

E. 9

Genugtuung

E. 9.1

Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung begründet den Anspruch auf eine Genugtuungszahlung durch den Verletzer, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 Abs. 1 OR). Zu beurteilen ist, wie die erstellte Persönlichkeitsverletzung auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand

- 26 - schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder einige Schmerzen hat. Erforderlich sind vielmehr physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt (vgl. KESSLER, in: WIDMER LÜCHINGER / OSER [HRSG.], Basler Kommentar OR I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 49 N 11). Als weitere genugtuungsbegründende Voraussetzungen müssen ein widerrechtliches Handeln, eine adäquate Kausalität zwischen den Handlungen des Verletzers und der eingetretenen Persönlichkeitsverletzung sowie ein Verschulden des Verletzers gegeben sein (KESSLER, a.a.O., Art. 49 N 14 f.).

E. 9.2

Auch ein durchschnittlich widerstandsfähiger Mensch würde durch die über Jahre hinweg in hoher Kadenz geäusserten Vorwürfe des Beklagten, die Klägerin verbreite Lügen und Falschanschuldigungen, in seinem Wohlbefinden gestört. Wird man immer wieder mit denselben Vorwürfen und zusätzlich mit nicht vorhersehbaren Beeinflussungsversuchen gegenüber Dritten konfrontiert, geht dies mit der Zeit über das Mass einer blossen alltäglichen Unannehmlichkeit hinaus. Das gilt umso mehr in Anbetracht der schiereren Masse der Äusserungen des Beklagten. Ein massgebliches Selbstverschulden der Klägerin liegt nicht vor, geschweige denn ein Selbstverschulden, welches den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen vermag. Aus dem Umstand, dass die Kritiker der Klägerin – respektive der Beklagte selbst – sie durch ihr Verhalten nicht zum Schweigen bringen konnten, kann der Beklagte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ein allfälliges Fehlverhalten der Klägerin gegenüber dem Beklagten oder gegenüber Drittpersonen ist, wie bereits dargelegt worden ist, im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen und daher in Hinblick auf die Genugtuung irrelevant. Die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung zum Nachteil der Klägerin wurde bereits dargelegt (vgl. die vorstehende Erwägung 7.). Ein adäquater Kausalzusammenhang und ein Verschulden des Beklagten liegen ebenfalls vor und geben zu keinen weiteren Erläuterungen Anlass.

E. 9.3

In Hinblick auf die Höhe der zuzusprechenden Genugtuungszahlung ist jedoch einschränkend Folgendes zu berücksichtigen: Die Hemmschwelle für abwertende Äusserungen mag im Internet aufgrund einer gewissen Anonymität und räumlichen Distanz geringer sein. Andererseits bedeutet dies, dass ein nicht an die

- 27 - Klägerin direkt adressiertes Stalking, welches sich zudem nicht in ihrem physischen Nahebereich manifestiert, weniger gravierend ist, weil es weniger unmittelbar in ihren persönlichen Schutzbereich eingreift. Damit soll keineswegs das Verhalten des Beklagten oder generell das Phänomen des Online-Stalkings bagatellisiert werden. Für die Bemessung

der Genugtuung spielt aber die Intensität des Eindringens in den persönlichen Nahraum und die dadurch ausgelöste Angst eine wichtige Rolle. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die eigentliche Lawine von Botschaften des Beklagten bei der Klägerin eine gewisse Beklemmung ausgelöst hat und dadurch ihr Wohlbefinden beeinträchtigt worden ist. Daran ändert wenig, dass die Posts des Beklagten eher repetitiv, das heisst inhaltlich wenig kreativ, sind. Dass die Klägerin ernsthaft physische Übergriffe hätte befürchten müssen, lässt sich anhand des Verhaltens des Beklagten aber nicht erstellen. Es ist zudem nicht erwiesen und auch nicht plausibel, dass die Klägerin (überhaupt bzw. deswegen) eine Psychotherapie in Anspruch genommen hat, bzw. dass – einzig – das Verhalten des Beklagten eine regelmässige Psychotherapie für die Klägerin notwendig gemacht hat. Aus den Darlegungen der Klägerin wie auch aus den Akten ergibt sich, dass sie nebst dem Beklagten offenbar von weiteren Personen belästigt und gestalkt wurde. Zudem machte die Klägerin bereits im Verfahren gegen die AG. _____ AG geltend, sie habe die Unterstützung eines Psychiaters benötigt (vgl. act. 4/3a S. 15), wobei der Beklagte zu diesem Zeitpunkt längst damit begonnen hatte, in den sozialen Medien Nachrichten über sie zu veröffentlichen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die – von der Klägerin selbst erwähnte – geringe Reichweite der Botschaften und Blogs des Beklagten: Manche Blogs haben nur einen einzigen Abonnenten. Das macht sein Vorgehen nicht harmlos, ist aber mit Blick auf die Höhe der Genugtuung zu beachten, weil der Beklagte nur insofern in genugtuungsrelevanter Weise verantwortlich gemacht werden kann, als die Beeinträchtigung der Klägerin direkt auf sein Handeln zurückgeführt werden kann.

E. 9.4

In Anbetracht der erlittenen immateriellen Unbill der Klägerin erscheint es als angemessen, ihr eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.– zuzusprechen. Die Genugtuungszahlung ist antragsgemäss ab dem 23. August 2021 mit 5% zu verzinsen.

- 28 -

E. 10

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 10.1

Im Entscheidverfahren werden bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Art. 28b ZGB keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. f ZPO). Eine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung kann im Entscheidverfahren jedoch gesprochen werden (JENNY, in: SUTTER-SOMM ET AL. [HRSG.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 114 N 2). Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO werden die Prozesskosten nach dem Verfahrensausgang verteilt, wenn keine Partei vollständig obsiegt. Für Partei- bzw. Umtriebsentschädigungen bedeutet dies, dass die Bruchteile des Obsiegens oder Unterliegens beider Parteien gegeneinander zu verrechnen sind (JENNY, a.a.O., Art. 106 N 9).

E. 10.2

Vorliegend ist festzuhalten, dass die Klägerin im Wesentlichen obsiegt, da dem Beklagten eine widerrechtliche Verletzung ihrer Persönlichkeit vorzuwerfen ist. Der Feststellungsanspruch (Ziffer 1 des Rechtsbegehrens) und im Grundsatz auch der Unterlassungsanspruch (Ziffern 2 und 3 des Rechtsbegehrens) sind zu bejahen. Dass bei letzterem nur dem Eventualbegehren (Ziffer 3 des Rechtsbegehrens) stattgegeben werden

kann, hat keinen Einfluss auf die Bemessung der Parteientschädigung, weil ein Eventualbegehren nicht zum Streitwert hinzugerechnet wird (Art. 91 Abs. 1 ZPO; vgl. auch RÜEGG / RÜEGG, in: SPÜHLER ET AL [HRSG.], Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 91 N 5). Zum Nachteil der Klägerin ist indessen zu berücksichtigen, dass ihr eine viel geringere Genugtuung zugesprochen wird, als sie eingeklagt hat. Dies ist wiederum zu relativieren, weil das Ermessen des Gerichts bei der Festlegung der Genugtuungshöhe sehr gross ist. Im Ergebnis ist das Überklagen der Klägerin bezüglich der Genugtuung mit einem Einschlag von 10% zu berücksichtigen, so dass ihr eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von 80% einer vollen Parteientschädigung (90% abzüglich 10%) zuzusprechen ist.

E. 10.3

Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Klägerin zur Begründung ihrer Klage alle Äusserungen des Beklagten dokumentieren musste, kann ihr keine Parteientschädigung in der Höhe der eingereichten Honorarnoten (act. 36/1 und act. 36/2) zugesprochen werden. Zeitaufwände von fast 70 Stunden für die

- 29 - Klageschrift und von rund 30 Stunden für den ersten Parteivortrag anlässlich der Verhandlung erscheinen als sehr hoch, ja als zu hoch. Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand des Rechtsvertreters sowie nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt; sie beträgt in der Regel Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– (§ 5 Abs. 1 AnwGebV). Die Grundgebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV). Ist auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Grundgebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 AnwGebV). Unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 AnwGebV genannten Faktoren ist die Grundgebühr vorliegend im oberen Bereich des erwähnten Rahmens anzusetzen. Das vermögensrechtliche Rechtsbegehren Ziffer 4 (Genugtuung) hat bloss wenig zum Gesamtaufwand beigetragen, so dass unter diesem Aspekt keine Erhöhung der Grundgebühr angezeigt ist. Sodann sind für Zuschläge zur Grundgebühr keine Gründe ersichtlich. Unter Würdigung der erwähnten Zumessungskriterien ist die volle Parteientschädigung auf Fr. 14'000.– (zuzüglich 7.7% MWSt.) festzusetzen. Der Beklagte schuldet der Klägerin folglich eine um 20% reduzierte Parteientschädigung, welche sich somit auf Fr. 11'200.– (zuzüglich 7.7% MWSt.) beläuft.

E. 11

Rechtsmittel Gegen das vorliegende Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 308 ZPO). Wird einzig die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Es wird erkannt: 1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat,

- 30 - a) indem er ihr über digitale Kommunikationskanäle (insbesondere soziale Medien, Blogs, Kommentarspalten und E-Mails) nachgestellt und psychische wie soziale Gewalt angewendet hat, und b) indem er sie im Zusammenhang mit der sie betreffenden ...-Feier im Jahr 2014 als Lügnerin bezeichnet und ihr betreffend C._____ Falschbeschuldigung vorgeworfen hat. 2. Dem Beklagten wird verboten, die Klägerin auf digitalen Kommunikationskanälen (insbesondere soziale Medien, Blogs, Kommentarspalten,

E-Mails) ex- plizit oder sinngemäss zu bezichtigen, a) sie würde in Bezug auf die sie betreffenden Geschehnisse an der ...- Feier 2014 lügen, und / oder b) sie würde C._____ in Bezug auf die sie betreffenden Geschehnisse an der ...-Feier 2014 falsch beschuldigen. Der Beklagte wird für den Fall des Missachtung dieses Verbots auf die Straf- androhung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) hingewiesen, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlasse- nen Anordnung nicht Folge leistet. 3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.–, zuzüglich 5% Zins seit dem 23. August 2021, zu bezahlen. 4. Es werden keine Kosten erhoben. 5. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädi- gung in Höhe von Fr. 11'200.– (zuzüglich 7.7% MWSt.) zu bezahlen. 6. Schriftliche Mitteilung an: – die Klägerin, unter Beilage der Doppel von act. 45 und act. 46/25-27 sowie von Kopien von act. 49 und act. 50, – den Beklagten, unter Beilage des Doppels von act. 48 sowie von Kopien von act. 49 und act. 50.

- 31 - 7. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustel- lung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Ur- kunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Eine Beschwerde einzig gegen die Regelung der Kosten- und Entschädi- gungsfolgen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkam- mer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. _____ BEZIRKSGERICHT HINWIL Einzelgericht im vereinfachten Verfahren Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: MLaw S. Züst MLaw Z. Schärer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.